



Politische
Gemeinde Eschenz



Feuerschutz-Reglement

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (708.1) vom 19. Januar 1994 erlässt die Politische Gemeinde Eschenz folgendes Reglement.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Eschenz fest.

Art. 1 Zweck

¹ Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren zu verhindern oder zu bekämpfen, sowie die Umwelt zu schützen.

Art. 2 Grundsatz

¹ Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

² Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.

Art. 3 Aufsicht

¹ Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.

Art. 4 Organe

¹ Organe des Feuerschutzes sind:

1. die Feuerschutzkommission;
2. das Feuerschutzamt;
3. die Feuerwehr.

B. FEUERSCHUTZKOMMISSION

Art. 5 Feuerschutzkommission

¹ Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.

² Die Feuerschutzkommission besteht aus fünf bis sechs Mitgliedern:

1. einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident oder als Präsidentin,
2. dem Kommandanten oder der Kommandantin der Feuerwehr,
3. dem stellvertretenden Kommandanten oder der stellvertretenden Kommandantin der Feuerwehr,
4. einem weiteren Mitglied aus der Feuerwehr als Teamvertretung,
5. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Feuerschutzamtes,
6. dem Sekretär oder der Sekretärin (die Aufgabe kann auch durch ein anderes Mitglied der Kommission übernommen werden).

³ Die Feuerschutzkommission konstituiert sich selbst. Über die zu behandelnden Geschäfte ist ein Protokoll zu führen.

Art. 6 Aufgaben, Kompetenzen

¹ Die Feuerschutzkommission vollzieht die im Gesetz der Feuerwehr zugewiesenen Aufgaben.

² Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr,
2. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten,
3. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung,
4. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, der Funktionsentschädigungen, des Soldes, der Verrechnungsansätze und der Bussen,
5. Entscheid über die Freigabe der Budgetkredite,
6. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin und seiner oder ihrer Stellvertretung,
7. Beförderung des übrigen Feuerwehrkaders,
8. Antrag an den Gemeinderat für Befreiung von der Feuerwehripflicht,
9. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen,
10. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes,
11. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten,
12. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen,
13. Antrag an den Gemeinderat über Änderungen des Feuerschutzreglements.

C. FEUERSCHUTZAMT

Art. 7 Feuerschutzbewilligung, Abnahmekontrolle

¹ Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

² Es verfügt die Feuerschutzaufgaben und kontrolliert am Rohbau oder spätestens nach Bauabschluss bei Bedarf deren Einhaltung gemäss § 13 ff. des Feuerschutzgesetzes.

³ Das Feuerschutzamt prüft Gesuche für Mehrzweckveranstaltungen, Partys, Events, Maskenbälle usw. und legt die entsprechenden Auflagen gem. § 14 ff. kant. Feuerschutzgesetz fest.

Art. 8 Feuerschutzkontrolle

¹ Der Kaminfeger oder die Kaminfegerin prüfen bei ihrer Arbeit die Einhaltung der Brandschutzvorschriften und bringen Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.

² Dieses orientiert den Eigentümer oder die Eigentümerin und ordnet die Behebung der Mängel an.

D. FEUERWEHR

1. Aufgaben

Art. 9 Aufgabe

¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

² Die Feuerwehr beugt Schadenfällen vor durch entsprechende präventive Information und Instruktion an die Bevölkerung.

³ Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Brandwache aufgeboden werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.

Art. 10 Vorschriften

¹ Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) sowie der kantonalen Stellen.

Art. 11 Organisation

¹ Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

1. Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantin;
2. Kommando;
3. Kader;
4. Abteilungen und Fachressorts.

² Die Feuerschutzkommission legt die Detailbestimmungen fest. Deren Aufgaben und Kompetenzen sind im Pflichtenheft geregelt.

Art. 12 Kommandant oder Kommandantin

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin wahren die Interessen der Feuerwehr, vertreten diese nach aussen und führen die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

² Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin befinden über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer andern Instanz vorbehalten sind.

Art. 12.1 Kommando

¹ Das Kommando besteht nebst dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin aus einem Vizekommandanten oder einer Vizekommandantin, als auch einer Stabsoffiziersperson mit Materialverantwortung sowie bei Bedarf aus weiteren Offizierspersonen

² Es unterstützt den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin in seiner Tätigkeit.

³ Es kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Feuerschutzkommission.

Art. 12.2 Kader

¹ Das Kader unterstützt den Kommandanten oder die Kommandantin bei seinen beziehungsweise ihren Aufgaben.

² Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Mitglieder der Feuerwehr verantwortlich, erstellt die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm und meldet dem oder der Materialverantwortlichen alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

2. Feuerwehrpflicht

Art. 13 Pflicht

¹ Die Feuerwehrpflicht besteht für Männer und Frauen. Sie ist in der Wohnsitzgemeinde zu erfüllen. Die Pflicht beginnt frühestens mit dem vollendeten 20. und endet spätestens mit dem vollendeten 52. Altersjahr.

² Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten oder Partner beziehungsweise Partnerin.

³ Die Feuerwehrpflicht für Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft beginnt in dem Jahr, in dem die jüngere Person in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem die ältere Person aus dem Pflichtalter austritt.

Art. 14 Erfüllung der Pflicht

¹ Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

² Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.

³ Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und

physische Eignung der oder des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Art. 15 Befreiung

¹ Von der Feuerwehrpflicht können befreit werden:

1. Personen mit bestimmten öffentlichen Funktionen (Gemeinderat);
2. Personen, bei denen eine Befreiung aus anderen Gründen angemessen ist.

² Über die Befreiung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.

Art. 16 Freiwilliger Feuerwehrdienst

¹ Personen, die das 17. Altersjahr vollendet haben, können sich freiwillig zum aktiven Feuerwehrdienst melden. Vorbehalten bleibt Art. 14 Abs. 3.

² Personen, die nicht oder nicht mehr feuerwehrpflichtig sind, können freiwillig (weiter) Dienst leisten. Vorbehalten bleibt Art. 14 Abs. 3.

Art. 17 Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe beträgt 10 bis 20% der satzbestimmenden einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.00 und höchstens Fr. 1'000.00 pro Jahr.

² Der Ertrag der Ersatzabgabe ist zunächst für die Aufwendungen der Feuerwehr und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

3. Dienstpflichten

Art. 18 Alarm

Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Art. 19 Feuerwehrdienst

¹ Die Abteilungen der Feuerwehr führen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen durch.

- a. Vier Kaderübungen zu mindestens zwei Stunden Dauer,
- b. Drei Offiziersübungen,
- c. Zehn Teamübungen zu mindestens zwei Stunden Dauer,
- d. Sechs Atemschutzübungen.

² Im Übrigen wird auf § 27 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (RB 708.11) verwiesen.

³ Die Feuerschutzkommission legt die Anzahl der Jahresübungen fest, welche besucht werden müssen, damit die Dienstpflicht als erfüllt gilt. Ansonsten ist der Ersatzbeitrag zu leisten.

Art. 20 Entschuldigungsgründe

¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst. Die Feuerschutzkommission kann in besonderen Fällen weitere Gründe als Entschuldigung gelten lassen.

² Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, wenn möglich vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder Rückkehr auf dem durch das Kommando kommunizierten Weg einzureichen.

Art. 21 Sorgfaltspflicht

¹ Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher oder die Verursacherin. Für Verluste von persönlichem Feuerwehrmaterial können die Betroffenen haftbar gemacht werden.

Art. 23 Übrige Anordnungen, Dienstgeheimnisse

¹ Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

² Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt. Medienanfragen werden durch den Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin beziehungsweise einer berechtigten Stellvertretung beantwortet.

4. Kosten, Disziplinarstrafen

Art. 24 Kosten

¹ Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze.

² Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder der Verursacherin, dem Auftraggeber beziehungsweise der Auftraggeberin, dem Eigentümer oder der Eigentümerin oder dem Halter beziehungsweise der Halterin in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.

³ Betriebe, deren Brandmelde- und Sprinkleranlagen Fehlalarme auslösen, sind kostenpflichtig gemäss Tarifordnung.

Art. 25 Disziplinarstrafen

¹ Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 1'000.00 oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden. Ab dem anschliessenden Kalenderjahr ist die ordentliche Ersatzabgabe geschuldet.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 30 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen schriftlich Rekurs beim zuständigen kantonalen Departement erhoben werden.

Art. 27 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige Departement in Kraft. Den definitiven Entscheid über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung fällt der Gemeinderat nach Vorliegen der Genehmigung des Departements für Justiz und Sicherheit.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 14. Juni 2017 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 4. Dezember 2023.

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am

POLITISCHE GEMEINDE ESCHENZ

Pascal Berwert

Gemeindepräsident

Elisa Regli

Gemeindeschreiberin

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT FÜR
JUSTIZ UND SICHERHEIT
Die Departementschefin

Cornelia Komposch

24. April 2024